

welche seiner Text-Ausgabe anhaften, haben ihren Grund theils in der Beschränkung seiner Textquellen, theils in dem Umstande, dass Lachmann das genealogische Verhältniß der Texte, welches schon Bengel (geb. 1687, gest. 1752) in einer wohl noch elementaren Gestalt erkannte, und Griesbach (geb. 1745, gest. 1812) weiter zu fördern sich bemühte, nicht zum Gegenstande eines besondern Studium wählte. Sein Scharfsinn würde gewiss bei einer eingehenden Beschäftigung mit den Text-Familien Resultate zu Tage gefördert haben, die kaum weit entfernt gewesen wären von den Errungenschaften, mit welchen Westcott und Hort die Gegenwart beglückten (*The Novum Testamentum in the original Greek* 1881).

S. 27 lesen wir die nun nicht mehr haltbare Ansicht über den Ursprung und das Alter des Codex Amiatinus. Seitdem der geniale G. B. de Rossi (*La bibbia offerta da Ceolfrido* Roma 1887) in dem Widmungs-Hexameter jenes Codex die Worte Ceolfridus Britonum extremis de finibus Abbas entzifferte, wird die muthmassliche Lesung Bandini's: „Servandus Latii extremis de finibus Abbas“ auch von englischen und deutschen Gelehrten entschieden aufgegeben. Ist nun auch der berühmte Codex die Zeit von 690 bis 716, in welcher Ceolfried Abt war, zu versetzen, so verliert derselbe doch nichts von seinem Werthe. Denn die Quellen des Codex Ceolfridi scheinen die von dem hl. Benedict Biskop, dem Gründer und ersten Abte des northhumbrischen Doppelklosters Werememouth-Jarrow, im J. 678 aus Rom und Italien mitgebrachten Handschriften gewesen zu sein, mit denen Benedict seine bibliotheca nobilissima (Beda) bereicherte. Ceolfried, welcher seinen Abt Benedict auf jener Reise begleitete, wurde 690 dessen Nachfolger. Dies ist derselbe, welcher im *Breviarium Monasticum* in der Vita s. Bedae (27. Maji) erwähnt wird.

Brünn.

E. Grünwacký.

Das Papstthum und das Völkerrecht

Studie über die völkerrechtliche Stellung Sr. Heiligkeit des Papstes in der Gegenwart. Von Prof. Peter Resch, p. tit. Graz und Leipzig 1889. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. S. 61. Preis 50 kr.

Das Schriftchen ist mehr eine Zusammenstellung der wichtigsten zur Sache gehörigen Daten als eine juridische Studie. Es werden zunächst einige deutsche Gegner der päpstlichen Souveränität angeführt (bes. Bluntschli), diese dann kurz abgefertigt auf Grund des geschichtlichen Verlaufs der Dinge in den Jahren 1859—1870, und unter Voraussetzung des richtigen Begriffes von der Kirche. Ferner wird die Entstehung des Garantieggesetzes vom 13. Mai 1871 geschildert, und die Haltung des hl. Stubles diesem Gesetz gegenüber begründet. Schliesslich finden wir die wörtliche italienische Wiedergabe des Garantieggesetzes mit deutscher Uebersetzung. Als Uebersicht und Richtigstellung der gangbarsten einschlägigen Aeusserungen und der entsprechenden Thatsachen ist die Broschüre zur Orientierung besonders Publicisten bestens zu empfehlen.

Raigern.

Dr. P. Vychodil.